

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Willy Germann (CVP, Winterthur) und Thomas Ziegler (EVP, Elgg)

betreffend Konstruktives Referendum in der Kantonsverfassung

---

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 35

<sup>1</sup> 4000 Stimmberechtigte können das Referendum ergreifen, indem sie zu einer Vorlage innert 70 Tagen nach ihrer amtlichen Veröffentlichung einen ausformulierten Gegenvorschlag einreichen.

<sup>2</sup> Der Gegenvorschlag ist gültig, wenn er:

- a) die Einheit der Materie wahrt;
- b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Der Kantonsrat erklärt einen Gegenvorschlag, welcher diese Voraussetzungen nicht erfüllt, für ungültig.

<sup>3</sup> (bisher 2) unverändert.

323/2009

Willy Germann  
Thomas Ziegler

Begründung:

Das konstruktive Referendum ist ein Novum in der Zürcher Verfassung. Gemäss Materialien zur Zürcher Verfassung war dieses Institut in den Beratungen des Verfassungsrates umstritten. Praktische Erfahrungen lagen wenige vor.

Die ersten Erfahrungen mit dem konstruktiven Referendum sind - nicht ganz unerwartet - sehr ernüchternd. Der Gegenvorschlag eines Referendumskomitees zur Behördeninitiative «Kein Pistenausbau» wahrt nach Auffassung von Fachleuten die Einheit der Materie nicht, was vom Komitee bestritten wird. Der Rechtsstreit allenfalls bis vor Bundesgericht könnte die Volksabstimmung über die Behördeninitiative erheblich verzögern.

Das Beispiel könnte Schule machen.

Denn ein Gegenvorschlag im Rahmen eines Referendums könnte gleichsam als Volksinitiative missbraucht werden, weil er deutlich tiefere Hürden überwinden muss als die Volksinitiative. Es ist nicht einsehbar, dass zwischen Volksinitiative und konstruktivem Referendum derartige Ungleichheiten bestehen sollen, wie sie sich in der Verfassung finden.

Mit einer raschen Ergänzung der Verfassung könnte dem Missbrauch des an sich wertvollen Instituts vorgebeugt werden.

Zumindest sollten für die Gültigkeit eines ausformulierten Gegenvorschlags in einem Referendum die gleichen Bedingungen gelten wie bei der Volksinitiative (Art. 28).

Eine privilegierte Behandlung würde das konstruktive Referendum weiterhin erfahren, indem 2000 Unterschriften weniger nötig wären für das Zustandekommen als bei einer Volksinitiative. Der Erhöhung um 1000 Unterschriften gegenüber der geltenden Verfassung steht eine Verlängerung der Frist bis zur Einreichung um 10 Tage gegenüber. Damit wird auch gegenüber dem fakultativen Referendum eine Differenz geschaffen.

Im Gegensatz zur Volksinitiative soll eine Teilungültigkeit aber nicht möglich sein.

Die Auflagen für die Gültigkeit, die längere Frist sowie der Ausschluss einer Teilungültigkeit sollen Referendumskomitees dazu anregen, ihren Gegenvorschlag vorprüfen zu lassen. Eine obligatorische Vorprüfung ist wegen der Fristen aber unrealistisch.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wären auch in einem separaten Artikel denkbar.